



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.11.2024

Suizide in Strafhaft 2017 bis 2021

Laut Drs. 18/19739 sind in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt 138 Gefangene in Haft gestorben. Dies umfasst sowohl den natürlichen Tod als auch Suizid in allen Haftformen (Strafhaft, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafhaft, Abschiebungshaft und Auslieferungshaft).

Davon waren 24 Fälle Suizide in Strafhaft. 2017 wurden folgende Suizide begangen (in Klammern das Alter des Gefangenen): Nürnberg (26 Jahre), Kaisheim (25 Jahre), Bernau (59 Jahre), Landsberg (38 Jahre), Straubing (39 Jahre). 2018: Straubing (53 Jahre), Kaisheim (31 Jahre). 2019: Bayreuth (24 Jahre und 37 Jahre). 2020: sechs Suizide in Straubing (56 Jahre, 44 Jahre, 38 Jahre, 59 Jahre, 26 Jahre, 79 Jahre) sowie Amberg (37 Jahre), Nürnberg (23 Jahre). 2021: Aichach (44 Jahre), Landshut (22 Jahre), Würzburg (63 Jahre), Passau (29 Jahre), Memmingen (35 Jahre), München (54 Jahre), Kaisheim (51 Jahre).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welchen Fällen wurde die Suizidgefahr nicht vorab festgestellt (bitte begründen)? 3
- 3.1 In welchen Fällen wurde eine Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) angeordnet? 3
- 3.2 Wie häufig wurde diese Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen jeweils angeordnet und wie lange dauerte diese Unterbringung jeweils? 3
4. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden den Betroffenen jeweils angeboten (bitte begründen)? 3
2. Welche Maßnahmen wurden jeweils in den Fällen ergriffen, in denen die Suizidgefahr vorab festgestellt werden konnte? 6
5. Aus welchen Gründen konnte der Suizid jeweils nicht verhindert werden? 6
6. Wie erklärt sich die Staatsregierung die massive Häufung von Suiziden in der Justizvollzugsanstalt Straubing, wo ein Drittel aller Suizide in Strafhaft in diesem Zeitraum stattgefunden hatte? 7
- Hinweise des Landtagsamts 9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 11.12.2024

Vorbemerkung:

Der bayerische Justizvollzug misst der Suizidprävention eine sehr hohe Bedeutung bei. Mit einem Bündel an Maßnahmen unternehmen die Justizvollzugsanstalten alles ihnen Mögliche, um Selbsttötungen soweit möglich zu verhindern:

- Bereits beim Zugang des Gefangenen wird im Rahmen des Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchungen besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. Die Abklärung einer Suizidgefahr ist auch Gegenstand des von den Fachdiensten mit den Gefangenen geführten Zugangsgesprächs bei der Aufnahme.
- Jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden.
- Um die Vollzugsbediensteten dafür zu sensibilisieren, Anzeichen für Suizidgedanken bei Gefangenen zu erkennen, ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten.
- Es steht eine psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater zur Verfügung.
- Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, können Inhaftierte für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg bzw. in das zuständige Bezirkskrankenhaus überstellt werden, soweit die dortigen Kapazitäten dies zulassen. Hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung von Gefangenen wird auf die Antwort zur Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ verwiesen.
- Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (z. B. ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), auch i. V. m. Art. 26 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zum Schutz der Gefangenen in Betracht.
- In den Anstalten gibt es Suizidpräventionsbeauftragte, die anstaltsinterne Fortbildungen organisieren, Erkenntnisse dazu vermitteln und durch regelmäßige Tagungen an der Justizvollzugsakademie informiert und weitergebildet werden.
- Seit Juli 2017 werden zudem in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten sogenannte „Suizidkonferenzen“ nach Selbsttötungen durchgeführt. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, ob und gegebenenfalls wie eine weitere Opti-

mierung der Suizidprävention in den Justizvollzugsanstalten erreicht werden kann. Sofern sich Erkenntnisse ergeben, die auch für andere Anstalten von Bedeutung sind, werden diese auf der Tagung der Suizidpräventionsbeauftragten besprochen. Diese Tagung findet regelmäßig an der Bayerischen Justizvollzugsakademie Straubing statt. Konzepte und Maßnahmen zur Suizidprävention werden aufgrund gewonnener Erfahrungen, Anregungen aus der Vollzugspraxis und neuer Erkenntnisse fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Konnte trotz der Vielzahl an Vorkehrungen ein Suizid nicht verhindert werden, werden – wie bei jedem Todesfall von Gefangenen, Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VV zu Art. 68 BayStVollzG – umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft und die Polizei informiert. In jedem Fall (auch bei natürlichen Todesfällen, vgl. Nr. 33 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]) wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und eine Obduktion angeordnet. Alle Begleitumstände des Todesfalls werden umfassend ermittelt und untersucht.

Auch intern sind die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Aufarbeitung des Suizids stets bestrebt, die hinter einem Suizid stehenden Beweggründe zu ermitteln. Die Gründe sind oft vielschichtig und vom individuellen Einzelfall abhängig. Oft können belastbare Feststellungen zu den Motiven nicht getroffen werden, etwa wenn tatsächliche Anhaltspunkte wie beispielsweise ein Abschiedsbrief nicht vorhanden sind. Eine statistische Erfassung der Beweggründe erfolgt nicht.

Im Falle eines Suizids unterrichten die Anstalten das Staatsministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde mittels eines Berichts unter Verwendung eines Formblattes, Nr. 2 Satz 3 VV zu Art. 68 BayStVollzG. Die dabei mitgeteilten Daten und Informationen werden hier statistisch nicht erfasst. Im Hinblick auf die derzeitige Sondersituation erfolgte soweit möglich eine händische Auswertung der hier vorliegenden Unterlagen.

- 1. In welchen Fällen wurde die Suizidgefahr nicht vorab festgestellt (bitte begründen)?**

- 3.1 In welchen Fällen wurde eine Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) angeordnet?**

- 3.2 Wie häufig wurde diese Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen jeweils angeordnet und wie lange dauerte diese Unterbringung jeweils?**

- 4. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden den Betroffenen jeweils angeboten (bitte begründen)?**

Die Fragen 1, 3.1, 3.2 und 4 werden zusammen in unten stehender Tabelle beantwortet.

Die Angaben sind jeweils dem oben genannten Formblattbericht der Justizvollzugsanstalten zu Suiziden in Haft entnommen.

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 3.1: Unterbringung in bgH innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen
2017	Nürnberg	26	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	ja	1 x 1 Tag	therapeutische Maßnahmen wurden mehrmals angeboten, Kontakt zum psychologischen Dienst
2017	Kaisheim	25	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	nicht bekannt
2017	Bernau	59	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zu psychologischem Dienst, Sozialdienst, medizinischem Dienst und Seelsorge
2017	Landsberg	38	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	ja	keine Angabe	Kontakt zu psychologischem Dienst und Vorstellung bei einem Psychiater
2017	Straubing	39	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	ja	2 x 6 Tage	psychiatrische Behandlung
2018	Straubing	53	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zu psychologischem Dienst und Seelsorge, in medizinischer und psychiatrischer Behandlung, Traumatherapie durch externe Therapeutin
2018	Kaisheim	31	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	therapeutische Maßnahmen wurden mehrmals angeboten
2019	Bayreuth	24	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zum medizinischen Dienst
2019	Bayreuth	37	keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zum Sozialdienst
2020	Straubing	56	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zum psychologischen Dienst, keine Teilnahme an angeratenen Gruppenmaßnahmen

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 3.1: Unterbringung in bgH innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen
2020	Amberg	37	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zu psychologischem Dienst, Sozialdienst, medizinischem Dienst und Seelsorge
2020	Straubing	44	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	keine Angabe zu konkreten Maßnahmen
2020	Nürnberg	23	Suizidgefahr wurde als moderat eingeschätzt, keine konkrete Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid festgestellt	nein	entfällt	Kontakt zu medizinischem Dienst
2020	Straubing	38	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	ja	1 x unter 1 Tag, 1 x 14 Tage	in psychiatrischer Behandlung
2020	Straubing	59	Suizidgefahr wurde als moderat eingeschätzt, keine konkrete Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid festgestellt	ja	1 x 3 Tage 1 x 2 Tage	in psychiatrischer Behandlung, regelmäßige Einzelgespräche
2020	Straubing	26	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	ja	1 x 1 Tag	in psychiatrischer Behandlung
2020	Straubing	79	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	in medizinischer Behandlung
2021	Aichach	44	Suizidgefahr wurde als niedrig eingeschätzt, keine konkrete Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid festgestellt	nein	entfällt	Kontakt zu Sozialdienst, medizinischem Dienst und Seelsorge

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 3.1: Unterbringung in bgH innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen
2021	Landshut	22	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zu psychologischem Dienst, Sozialdienst, medizinischem Dienst und Seelsorge
2021	Würzburg	63	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	Kontakt zu psychologischem Dienst, Sozialdienst und medizinischem Dienst
2021	Passau	29	Suizidgefahr wurde als niedrig eingeschätzt, keine konkrete Suizidgefahr festgestellt	ja	1 x 1 Tag	Kontakt zu psychologischem Dienst, Sozialdienst und medizinischem Dienst, zuvor psychiatrische Behandlung
2021	Memmingen	35	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	kein Kontakt zu Fachdiensten
2021	München	54	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	kein Kontakt zu Fachdiensten
2021	Kaisheim	51	keine Hinweise auf Eigengefährdung unmittelbar vor dem Suizid	nein	entfällt	kein Kontakt zu Fachdiensten, Motivationsgespräch hinsichtlich Teilnahme an einer Sozialtherapie wurde von dem Gefangenen verweigert

2. Welche Maßnahmen wurden jeweils in den Fällen ergriffen, in denen die Suizidgefahr vorab festgestellt werden konnte?

5. Aus welchen Gründen konnte der Suizid jeweils nicht verhindert werden?

Die Fragen 2 und 5 werden zusammen beantwortet.

Eine Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid wurde in keinem der Fälle festgestellt. Im Übrigen wird auf die in der oben stehenden Tabelle aufgeführten therapeutischen Maßnahmen Bezug genommen.

Suizide in Haft lassen sich bedauerlicherweise nie gänzlich verhindern. In den genannten 24 Fällen war jeweils keine Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid erkennbar, sodass der Suizid trotz der Vielzahl an Maßnahmen zur Suizidprävention in diesen Einzel-

fällen nicht verhindert werden konnte. Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen Bezug genommen.

6. Wie erklärt sich die Staatsregierung die massive Häufung von Suiziden in der Justizvollzugsanstalt Straubing, wo ein Drittel aller Suizide in Strafhaft in diesem Zeitraum stattgefunden hatte?

Durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen, der damals im Auftrag der Länder eine regelmäßige bundesweite Auswertung der Suizide durchführte, wurde eine Auswertung der Suizide im deutschen Justizvollzug von 2000 bis 2017 vorgenommen, aus welcher sich Anhaltspunkte für die Hintergründe von Suiziden in Haft entnehmen lassen.

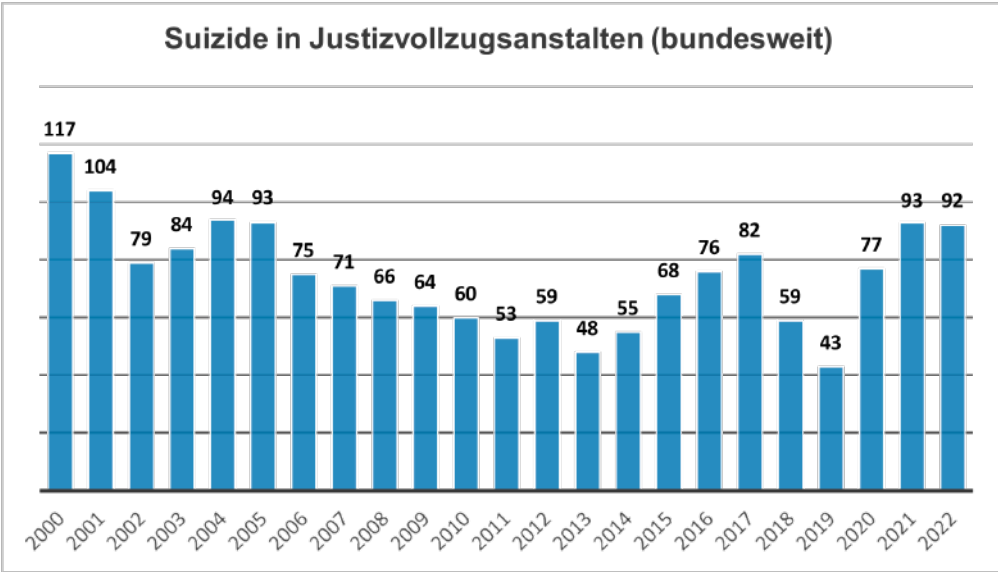
„In Haft nehmen sich allem Anschein nach mehr Personen das Leben als in Freiheit. Die Ursache hierfür liegt vermutlich in einem komplexen Zusammenspiel individueller Merkmale der Gefangenen mit den besonderen Umständen der Inhaftierungssituation. Angesichts der speziellen Umstände (u. a. Trennung von Bezugspersonen, Ungewissheit bzgl. des weiteren Lebenswegs, Autonomiebeschränkungen, durch Subkultur bedingter Stress) und der besonderen Merkmale der Inhaftierten (u. a. Suchtmittelprobleme, gesteigerte Gewaltbereitschaft, psychische Probleme, vor allem Männer) ist das auch nicht besonders verwunderlich. Die Ursachen für die unterschiedlich hohe Belastung des Justizvollzugs mit Suiziden im Verlauf der Zeit sind unbekannt und auch wissenschaftlich derzeit kaum ermittelbar.“ (vgl. Suhling, S. & Dietzel, C. [2018]. Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017)

Im Ergebnis bestehen daher über die Hintergründe der Suizide in der Justizvollzugsanstalt Straubing keine gesicherten Erkenntnisse.

Eine Besonderheit der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing sind die langen und lebenslangen Freiheitsstrafen. Außerdem verfügt die Justizvollzugsanstalt Straubing über eine eigene psychiatrische Abteilung und nimmt dort auch akut psychiatrisch behandlungsbedürftige Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten auf.

Es fällt jedenfalls auf, dass sechs der acht Suizide im Zeitraum 2017 bis 2021 in der Justizvollzugsanstalt Straubing im Jahr 2020 stattfanden. Dies stellt eine außergewöhnliche Häufung dar, für die aber keine besonderen Gründe ersichtlich sind. Sowohl im Vorjahr 2019 als auch im Folgejahr 2021 gab es jeweils keine Suizide in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Im Jahr 2022 kam es in der Justizvollzugsanstalt Straubing zu einem Suizid, im Jahr 2023 zu drei Suiziden. Im Jahr 2024 kam es bisher zu keinem Suizid.

Schwankungen der Suizidzahlen stellen – unabhängig von möglichen besonderen Gründen vor Ort – ein bundesweites Phänomen dar. Der Kriminologische Dienst (KD) des Freistaates Sachsen führt derzeit im Auftrag der Länder eine regelmäßige bundesweite Auswertung der Suizide in anonymisierter Form durch und veröffentlicht folgende Zahlen zu den deutschlandweiten Suiziden in Haft:



Quelle: KD Sachsen, BT-Drs. 19/31444

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.